sens esthétique, disposition extérieure de nature graphique ou plastique, avec ou sans application de couleur et destinée à servir de modèle pour la fabrication d'objets industriels.

Si l'on s'en tient à cette définition, conforme à la lettre et à l'esprit de la loi, on doit admettre que l'objet déposé par le demandeur ne remplit pas les conditions nécessaires pour constituer un dessin ou modèle au sens de la loi fédérale. Il constitue précisément un « Gebrauchsmuster » auquel la protection de la loi spéciale ne s'étend pas. D'ailleurs le demandeur lui-même parle à différentes reprises d'une invention qu'il a faite. Il a donc voulu obtenir avant tout la protection de son invention, sans attacher une importance spéciale à la forme extérieure, à l'apparence esthétique particulière de l'objet. Mais le demandeur aurait dû chercher cette protection dans l'application de la loi sur les brevets et non dans celle sur les dessins et modèles industriels. Intentionnellement ou non, le demandeur a fait fausse route, et dès lors il ne saurait être question de lui accorder, par le moyen détourné du dépôt d'un modèle, une protection qu'il n'a pasvoulu ou n'a pas pu obtenir en application de la loi sur lesbrevets d'invention.

Dans ces conditions, le dépôt du modèle du demandeur doit être déclaré nul et de nul effet en conformité de l'art. 12 chiff. 4 de la loi fédérale de 1900 sur les dessins et modèles industriels, sans qu'il soit besoin de rechercher si la nullité du dépôt devrait être prononcée pour d'autres motifs encore, comme celui du défaut de nouveauté (art. 12, chiff. 1).

Par ces motifs,

## le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est écarté et l'arrêt de la Cour de Justice civile de Genève confirmé.

## X. Schuldbetreibung und Konkurs. Poursuites pour dettes et faillite.

Siehe hierüber, außer den nachstehenden Urteilen, auch noch Nr. 95... Voir, outre les arrêts ci-dessous, n° 95.

87. Arteil vom 8. Oktober 1909 in Sachen Buol, Kl. u. Ber.=Rl., gegen Fiedel, Bekl. u. Ber.=Bekl.

Klage auf Rückerstattung einer vom Kläger gemäss rechtskräftiger Verurteilung geleisteten Entschädigung (für Tierschaden Art. 67 OR), welche trotz eines vom Kläger abgeschlossenen Nachlassvertrages voll ausbezahlt wurde, in dem die Nachlassquote übersteigenden Betrage. Aktivlegitimation des Klägers zufolge seiner Passivlegitimation im früheren (Schadenersatz-) Prozesse. Jene durch Versicherung des Klägers gedeckte Entschädigung unterliegt der Wirkung des Nachlassvertrages nicht: Analoge Anwendung des Vorbehalts in Art. 311 SchKG.

A. — Durch Urteil vom 1. April 1909 hat das Kantonsgericht von Graubunden in vorliegender Streitsache erkannt:

"Die Appellation wird abgewiesen und das Dispositiv des erst= "instanzlichen Urteils inkl. gerichtliche und außergerichtliche Kosten= "zuteilung im Sinne der Erwägungen bestätigt."

- B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berusung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, die Klage in Ausbedung des vorinstanzlichen Urteils gutzuheißen, unter Kostenfolge für die Beklagtschaft.
- C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers seinen Berufungsantrag erneuert. Der Vertreter der Bestlagten hat beantragt, auf die Berufung nicht einzutreten, eventuell sie abzuweisen, eventueller die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, alles unter Kostenfolge zu Lasten der Gegenpartei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Am 27. Oftober 1904 wurde die Beklagte Olga Riebel in Davos von einem Hunde bes Klägers Kaspar Buol gebiffen, mas

für sie einen dauernden Nachteil zur Folge hatte. Die Schabenersat= flage, welche sie beshalb gegen ben Kläger anstrengte, wurde von der ersten Juftanz, bem Bezirksgericht Oberlandquart, am 9. Marz 1906 im Betrage von 3289 Fr. geschützt und diese Entschädi= gungssumme vom Kantonsgericht von Graubunden mit Urteil vom 19. Oktober 1906 auf 4289 Fr. und endlich vom Bundes= gericht mit Entscheid vom 23. Februar 1907\* auf 6289 Fr., samt Bins zu 5% vom Tage des Unfalls an, erhöht. Der Kläger war bei der Schweizerischen Nationalversicherungsgesellschaft in Bafel gegen alle Unsprüche aus Saftpflicht verfichert, die gegen ihn als Inhaber seines Metgereigeschäftes von Dritten erhoben würden, namentlich auch gegen solche wegen Tierschadens. Die Gesellschaft hatte, nachdem bie von ihr versuchte vergleichsweise Erledigung der Sache erfolglos geblieben war, entsprechend einer dahin lautenden Policebestimmung den Prozeß im Namen bes Rlägers als Versicherten geführt. Während bes Prozesses, am 16. Dezember 1905, geriet ber Kläger in Konkurs, der aber bann infolge eines am 17. August 1906 gerichtlich bestätigten Nach= lagvertrages widerrufen wurde. Weder im Konturs, noch im Nach= lagverfahren hatte die Beklagte ihre Schadenersatforderung angemeldet, und andererseits war auch der Anspruch auf Auszahlung ber Bersicherungssumme weder in das Konkurs- noch in das Nachlaßinventar aufgenommen worden. Die 40% betragende Nach= landividende ist den Gläubigern mit Ausnahme der Beklagten aus= bezahlt worden.

Auf Grund des bundesgerichtlichen Urteils vom 23. Februar 1907 leitete die Beklagte im April 1907 für den zugesprochenen Entschädigungsbetrag samt Zins und Kosten Betreibung ein. Der Kläger erhob für  $60\,^{\circ}/_{\circ}$  der in Betreibung gesehten Summe Rechts-vorschlag; dieser wurde aber durch Rechtsöffnung beseitigt und es kam zur Pfändung. Am 15. August 1907 reichte darauf der Kläger beim Bezirksgericht Oberlandquart eine Klage ein mit dem Begehren, die Betreibung einzustellen, soweit mehr als die Nach-laßdividende gesordert werde, eventuell die Geltendmachung designigen Teils der Forderung, der unter den Nachlaßvertrag falle, als unzulässig zu erklären, subeventuell die Kückzahlung der unters dessen alfällig bezahlten Summe, soweit sie in den Nachlaßvertrag

\* AS 33 II Nr. 45 S. 124 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.)

falle, zu verfügen. Das Bezirksgericht Oberlandquart erkannte mit Entscheid vom 5. Februar 1908 auf Abweisung der Klage. Soweit es sich um das Begehren um Rückzahlung handelt, wurde aber die Klage, wie sich aus den Wotiven des Urteils ergibt und wie auch die Vorinstanz annimmt, nur zur Zeit abgewiesen, und zwar deshalb, weil der in Betreibung gesehte Betrag bei der Klageeinzeichung noch nicht bezahlt war. Diese Zahlung erfolgte während des Prozesses in drei Katen, am 26. August, 6. und 7. Sepztember 1907.

Den bezirksgerichtlichen Entscheib vom 5. Februar 1908 hat ber Kläger nicht weitergezogen, bagegen am 20. Juni 1908 die vorliegende Klage eingereicht, worin er das Begehren stellt, die Beklagte habe ihm den infolge der Betreibung zu viel bezahlten Betrag von 4817 Fr. 49 Cts. nebst 5 % Bins seit bem 7. Sep = tember 1907 zurückzuzahlen. Zur Begründung hat sich ber Kläger wiederum barauf berufen, daß bie Forberung ber Beklagten laut Art. 311 SchRG durch den Nachlagvertrag um 60 % herabge= fett worden fei. Die Beklagte erhebt in erster Linie die Einrede. bem Kläger fehle die Aftivlegitimation, weil die Berficherungsge= fellschaft bezahlt, und zwar zur Erfüllung einer eigenen Berpflich= tung bezahlt, und weil fie den Prozeg geführt habe und baber auch nur ihr ein allfälliges Ruckforderungsrecht zustehe. Sodann werde die Einrede der res judicata erhoben, weil der Kläger nach ber Eventualmaxime verpflichtet gewesen ware, in ber Verhandlung vor der obern kantonalen Inftanz auf den damals bereits zu= stande gekommenen Nachlagvertrag in Form einer Ginrede sich gu berufen, ober boch ein rechtzeitiges Revisionsbegehren gegen ben Entscheid biefer Instanz einzureichen. Im weitern sei keine Richt= schuld bezahlt worden, da es sich um die Erfüllung einer sittlichen Pflicht gehandelt habe, und die Beklagte sei auch nicht bereichert worden. Der Art. 311 SchRG endlich tomme gar nicht in Frage, weil die Forderung aus dem Bersicherungsvertrag nicht zur Masse gezogen und weil sie dadurch der Beklagten abgetreten worden sei. Eventuell habe es sich von Anfang an um einen Bertrag zu Gunften eines Dritten gehandelt. Der Anspruch auf Auszahlung ber Versicherungssumme habe also nicht zur Konkursmasse gebort, in welchem Sinne ein rechtskräftiger Entscheid ber zuftandigen Konkursorgane ergangen fei. Der Kläger felbst sei ber Meinung

gewesen, daß ihm dieser Anspruch nicht gehore, da er ihn bei ber-Inventarausnahme nicht angegeben habe.

Die beiben kantonalen Justanzen haben die Klage abgewiesen, die untere in dem Sinne, daß sie die erhobene Legitimationseinredeguthieß, die obere mit der Begründung, daß die Legitimation des Klägers zwar gegeben, die Klage aber, ohne weitere Prüfung der sonstigen Einwendungen der Beklagten, deshalb zu verwersen sei, weil die Einrede der res judicata zutreffe, indem der Kläger gegen das kantonsgerichtliche Urteil vom 19. Oktober 1906 und das bundesgerichtliche Urteil vom 23. Februar 1907 ein Kevisionsbegehren hätte einreichen können und sollen, um sich auf den Nachslaßvertrag zu berufen, und indem letzteres nun nachträglich nicht mehr angehe.

- 2. Mit ber Vorinstanz ist die Einrede der mangelnden Aftiplegitimation des Klägers als unbegründet abzuweisen. Die frühere Rlage hat sich gegen ben nunmehrigen Rlager als Tier= halter gerichtet. So wie ber Rläger bamals, im Schabenersatprogeffe mit der Beklagten, als der ihr gesehlich haftpflichtige Schuloner bie passiv legitimierte Partei gewesen ift, so ist er nunmehr aktiv legitimiert, um geltend zu machen, daß die Forderung, die der Be= tlagten ihm gegenüber zugesprochen wurde, nach ihrer Entstehung burch den Nachlagvertrag in ihrem Betrage reduziert worden fei, und daß daher ber Rläger, wenn er unter dem Betreibungszwang die ganze ursprüngliche Forderungssumme bezahlte, zum Teil eine Richtschuld bezahlt habe. Soweit also dem Rläger der jetzt geltend gemachte Ruckforderungsanspruch wirklich zusteht, steht auch ihm, und nur ihm, das Klagrecht zu seiner Durchsetzung im Prozeß= wege zu. Hieran andert ber Umstand nichts, daß die Versicherungs= gesellschaft infolge bes Versicherungsvertrages bem Kläger bas Geld geliefert hat, beffen er zur Erfüllung seiner Ersatpflicht beburfte, daß sie unter Umftanden am Ausgange, bes Prozesses interessiert ist und daß sie auch ben jetigen Prozeß fur den Kläger führt, b. h., ohne felbst als Partei irgendwie hervorzutreten, im Namen des Klägers handelt.
- 3. In der Sache selbst fragt es sich vor allem, ob die Behauptung des Klägers richtig sei, daß der Nachlasvertrag seine Schuldpflicht reduziert habe, ob und wieweit also die Forderung

der Beklagten im Sinne von Art. 311 Schal unter ben abgeichlossenen Nachlagvertrag falle. In dieser Beziehung ist zunächst von Bedeutung, daß der Kläger für die Erfüllung seiner Schaden= ersappslicht durch Versicherung vorgesorgt hatte und daß ihm daber mit dem Eintritte des Unfalls und der Auszahlung der Bersiche= rungefumme besondere Mittel in hinreichendem Umfange zur Berfügung gestanden find, um seiner Ersatpflicht zu genügen. Dazu kommt fodann namentlich, oag die in Frage ftebenben Beteiligten nach ihrem gangen Verhalten über die Verwendung biefer Summe einig gewesen sind, nämlich darüber, daß das Geld zur Ersetzung bes ber Beklagten zugefügten Schabens und nur bafur, weber gur Mehrung bes flägerischen Bermögens noch zur Befriedigung anderer Gläubiger, dienen solle. Das ergibt sich vorerst, soweit es sich um bie Berficherungsgesellschaft handelt, baraus, daß diese entsprechend ben Berficherungsbedingungen die Liquidierung bes Schadens felbit an die Hand genommen, zuerst gutlich mit dem Vertreter der Be-Klagten unterhandelt und bann ben Prozeg für den Kläger geführt bat, daß fie überhaupt vom versicherungsrechtlichen Standpunfte aus nicht darauf bedacht sein konnte, zu einem andern Amecke, als zur Ausgleichung des Unfallschadens, etwas auszuzahlen und baß fie endlich auch niemals geltend gemacht bat, ihre Erfappflicht als Versichererin sei durch den Nachlaftvertrag irgendwie beschränkt worden. Was sodann den Rläger betrifft, so hat er den Anspruch auf die Versicherungsfumme ober diefe felbst weder im Konfurse noch im Nachlagverfahren als ihm gehörendes Vermögensstück an= gegeben. Daraus läßt fich nun nicht schließen, daß er biefes Aftivum habe verheimlichen wollen, ba Unhaltspunkte für ein folches rechtswidriges Vorgehen fehlen. Es wäre ihm das auch gar nicht möglich gewesen, ba ja ber Konkursbeamte, ber zugleich Mitglied ber Konkursverwaltung und als folches auch bei ber Brufung des Nachlagvertrages beteiligt war, laut vorinftanzlicher Reftstellung ber bortige Agent ber Berficherungsgesellschaft ift und infolgedessen von dem Unfalle und dem baraus entstandenen Ber= sicherungsanspruche des Klägers gewußt hatte. Man muß daber annehmen, daß der Rläger, indem er davon abgesehen hat, die Inventarisierung bes fraglichen Anspruches zu veranlagen, bas mit Zustimmung bes Konkursbeamten und in der Meinung getan

habe, der Anspruch solle zur vorzugsweisen Befriedigung ber Beflagten bienen. Aft ferner nach bem Gefagten auch bavon ausqu= geben, daß die Konkurd: und Nachlaftorgane mit dem Vorgebendes Klägers einverstanden gewesen sind, so haben sie hiermit das Borzugerecht der Beklagten für die übrigen Gläubiger verbindlich anerkannt. Die obige Auslegung des Berhaltens der Beteiligten liegt umfo naber, als nur so die Berficherungssumme berjenigen Berson zukommt, der sie nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung auch gehört. Weber die andern Gläubiger, noch der Nachlasichuldner können einen genügenden Grund für die teilweise Beanspruchung der Summe nambaft machen: Die Gläubiger haben bei der Rrebitgewährung nicht mit diesem Bermögensbeftandteile, ben ber Schuldner durch den zufälligen Umftand des Unfalleintrittes er= worben hat und ber für die Ausgleichung der Unfallsfolgen beftimmt ist, rechnen konnen, und dem Schuldner wurde der Rachlaß gewährt, weil ihm feine Bermogenslage die volle Erfüllung seiner Verpflichtungen im Allgemeinen nicht gestattet hat, wogegen bier im besondern für die fragliche Verpflichtung durch die Vernicherungsfumme unbeschränkt vorgesorgt war. Bon solchen Erwäaungen aus ift benn auch sowohl die Doktrin, als die Gesetzge= bung (veral. Gerharb. Der Berficherungsvertrag, S. 616 f. Rölli, in der Zeitschr. f. schweiz. Recht 40 [1899] S. 620/21; beutsches Geset über den Berficherungsvertrag, Art. 517; frangösisches Gesetz vom 19. Februar 1903, Art. 3) dazu gekommen, bei der Versicherung für die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht dem geschädigten Dritten ein Vorzugsrecht auf die Versicherungssumme einzuräumen, und dies tut nunmehr auch bas BG über den Bersicherungsvertrag vom 2. April 1908 in Art. 60, wonach ber geschädigte Dritte im Umfang feiner Schadenersatforberung an. bem Ersatanspruche des Versicherungsnehmers Pfandrecht hat. Wenn auch dieses BG auf den vorliegenden Kall, noch keine Un= wendung findet (siehe dessen Art. 102), so ließe sich doch fragen, ob nicht ichon jest eine entsprechende Norm als ungeschriebenes eidgenössisches Recht soweit gelte, als die kantonale Gesetzgebung über bas Privatversicherungsrecht, hier biejenige Graubundens, bem nicht entgegensteht. Indeffen kann von einer Brufung biefes Bunttes. abgesehen werben, da die bisherigen Ausführungen auch ohnedies

zu dem Schluß berechtigen, daß die Beklagte für ihre Schadenersatssorderung sich vorweg aus der Bersicherungssumme befriedigt
machen kann und daß also diese Forderung einer pfandversicherten
in Hinsicht auf Art. 311 Sch. B gleichzustellen ist. Da endlich
der Ersatsanspruch des Klägers die Höhe der Forderung der Beklagten erreicht (vergl. § 1 der Police), so ist die Forderung ihrem
vollen Umfange nach vom Nachlaßvertrag unbeeinklußt geblieben.

4. — Trifft somit die der Rücksorderungsklage zu Grunde liezgende Behauptung, daß die vom Kläger bezahlte Schadenersaysforderung durch den Nachlaßvertrag um  $60\,^{\circ}/_{o}$  herabgesetzt worden sei, nicht zu, so erweist sich eine Prüfung der verschiedenen sonstizgen Einwendungen, die die Beklagte gegenüber der Klage erhoben hat, als unnötig. Namentlich braucht nicht untersucht zu werden, ob dann, wenn die Schadenersatsforderung nachlaßweise vermindert worden wäre, der Kläger die Möglichkeit, sich darauf zu berusen, deshalb verwirtt hätte, weil er diese Herabsetzung nicht im Schadensersatsprozesse durch Revisionsbegehren gegenüber den damaligen Urteilen des Kantonssund des Bundesgerichtes geltend gemacht hat und weil darüber res judicata vorliege.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das angesochtene Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 1. April 1909 in allen. Teilen bestätigt.